



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Anpassung der Vorschriften zur Auslagerungsfähigkeit von AML-Aufgaben in Art. 18 AML-Verordnung

Stand vom 11.05.2026 12:08:15 bis 13.05.2026 13:20:41

### Angegeben von:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (R002090) am 11.05.2026

### Beschreibung:

Wir setzen uns dafür ein, dass der Katalog der nicht auslagerungsfähigen AML-Aufgaben so angepasst wird, dass die Vollauslagerung der AML-Funktion, zum Beispiel an zentrale Verbunddienstleister, möglich bleibt. Dies könnte z. B. umgesetzt werden, indem (1) die Nichtauslagerungsfähigkeit von Aufgaben von vornherein nur für den Fall einer Qualitätsverschlechterung durch die Auslagerung vorgesehen wird, (2) eine Ausnahme von der Nichtauslagerungsfähigkeit für zentrale Verbunddienstleister vorgesehen wird bzw. soweit sich durch die Auslagerung die Qualität der Aufgabenerfüllung verbessern lässt oder (3) indem eine Ausnahme für kleine Institute geschaffen wird, für die nur eine Vollauslagerung der Geldwäschefunktion in Betracht kommt.

### Betroffene Interessenbereiche (3)

---

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]

Öffentliches Recht [alle RV hierzu]